

Inhalt:

1. **Haftungsfalle Vergleich und Rechtsschutzversicherung**
 2. **Mehrere Auslagenpauschalen im Strafrecht?**
 3. **PKH-Anwalt - Terminsgebühr bei Mehrvergleich**
 4. **Lachen ist gesund**
 5. **Newsletter Archiv**
 6. **Impressum/Haftung**
-

1. **Haftungsfalle Vergleich und Rechtsschutzversicherung**

Kostenübernahme nach § 5 Abs. 3 b) ARB erfolgt nur im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen

OLG Hamm, Urteil v. 8.12.2004 – 20 U 151/04 in AGS 2006, 154 mit Anm. N. Schneider

Die Regelungen der ARB zu diesem Punkt sind seit Jahren unverändert und sind auch in den neuen ARB 2005/2006 nach wie vor enthalten. Welcher Kollege kennt nicht die Situation, dass ein Vergleich in der Hauptsache geschlossen werden kann, ohne dass aber eine Kostenquotelung exakt dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen entspricht. Dennoch wird man bestrebt sein, den im Einzelfall aus den unterschiedlichsten Gründen sinnvollen Vergleich auch tatsächlich abzuschließen.

Das „große Erwachen“ kommt dann aber bei der Abrechnung der Kosten mit dem Rechtsschutzversicherer. Dieser wendet den Leistungsausschluss konsequent an und übernimmt auch bei vollem Deckungsschutz nur die anteiligen Kosten des Unterliegenden. Dabei stellt die RSV nicht darauf ab, ob tatsächlich ein materiell-rechtlicher Erstattungsanspruch bestanden hat oder gar die getroffene Kostenregelung vom Gericht vorgeschlagen worden ist.

Das muss jeder RA unbedingt beachten !!!

Eine leidvolle Erfahrung, die der ein oder andere Kollege vielleicht schon gemacht hat.

Besonders unglücklich ist der Mandant, der so vielleicht auf einem beachtlichen Anteil von Anwalts- und Gerichtskosten „sitzen“ bleibt. Aber auch der Rechtsanwalt befindet sich in einer mehr als misslichen Situation:



- Er kann seine eigenen Gebühren (soweit nicht von der RSV getragen) gegenüber dem Mandanten nicht geltend machen, da diesem in gleicher Höhe ein Schadensersatzanspruch gegen den Anwalt zusteht, der zur Aufrechnung gestellt werden kann.
- Zudem haftet er gegenüber dem Mandanten in Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten des Prozessgegners, soweit der Mandant damit belastet wird.

- Und dann hat der Rechtsanwalt – wie vielerorts üblich – seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Rechtsschutzabwicklung auch noch als kostenfreien Service für den Mandanten erbracht. 😊😊😊



Hinweis:

Wenn sich eine derartige Situation abzeichnet, sollte daher unbedingt der **beabsichtigte** Vergleich im Hinblick auf die Kostenregelung von der RSV genehmigt werden.

Das habe ich selbst schon oft praktiziert. Generell bestehen hierbei keine Probleme, wenn die Gründe für eine abweichende Kostentragungspflicht nachvollziehbar dargestellt werden.

Zudem weist *N. Schneider* in dem o.g. genannten Beitrag zutreffend darauf hin, dass bei einem gerichtlichen Vergleich, die Parteien ganz auf eine Kostenregelung verzichten können. Statt dessen hat das Gericht nach § 91 a ZPO nach billigem Ermessen über die Kosten zu entscheiden.

Weicht nun der Kostenbeschluss eine dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen nicht entsprechende Kostenverteilung auf, kann sich die RSV **nicht** mit Erfolg auf den Leistungsausschluss nach § 5 Abs. 3 b ARB berufen.

In einem vergleichbaren Fall hat das *OLG Hamm, aaO.*, entschieden, dass der Leistungsausschluss nicht die abweichende gerichtliche Kostenentscheidungen nach § 91 a ZPO erfasst

2. Mehrere Auslagenpauschalen im Strafrecht?

Ermittlungsverfahren und Strafverfahren zwei Angelegenheiten?

Nach wie vor wird auch seit Inkrafttreten des RVG seit dem 1.7.2004 immer noch die Auffassung vertreten, dass es sich bei dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und sich anschließenden Strafverfahren gebührenrechtlich um ein und dieselbe Angelegenheit handelt. Daraus folgt, dass auch nur 1 x die Auslagenpauschale entsteht.

So haben das *LG Düsseldorf 10.6.05, XI 1 O s66/05 in RVGreport 2005, 344* und *AG Lüdinghausen, Beschl. v. 14.2.06 - 16 cs 82 Js 998/05-105/05* unter Geltung des RVG bestätigt, was bereits zu Zeiten der BRAGO allgemeine Auffassung in Rechtsprechung und Literatur war.

Überwiegend wird in der Kommentarliteratur ebenfalls noch an dieser Rechtsauffassung festgehalten (*Burhoff, RVG Straf- und Bußgeldsachen, Vergütungs-ABC, „Angelegenheiten“, Rn 4 ff. und Nr. 7002 VV, Rn. 6; Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe RVG, 16. Aufl., Nr. 7002 VV, Rn. 28).*

Bezüglich des eingestellten Strafverfahrens und Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Bußgeldsache hat der Gesetzgeber in § 17 Nr. 10 RVG eindeutig geregelt bzw. klargestellt, dass zwei gebührenrechtliche Angelegenheiten vorliegen.

Leider hat er eine Regelung für das Ermittlungs- und Strafverfahren nicht vorgenommen.

Mit beachtlichen Argumenten setzt sich allerdings *N. Schneider (AGS 2005, 7)* mit der Systematik der gesetzlichen Regelungen des RVG im Strafrecht auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass das Ermittlungsverfahren und sich anschließende Strafverfahren **zwei Angelegenheiten** sind und damit die Auslagenpauschale auch **2 x** anfällt. So auch *N. Schneider in AnwKom, Nr. 7001, 7002 Rn. 33*

Dem folgend arbeitet *Madert, AGS 2006, 105* die Thematik ebenfalls entsprechend auf, so dass daraus vielleicht der Schluss gezogen werden kann, dass die noch in *Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, 16. Aufl. von Müller-Rabe* vertretene Rechtsauffassung sich alsbald ändern könnte.

Argumente pro:

- Die Gebühren des vorbereitenden Verfahrens und des Strafverfahrens sind in jeweils gesonderten Abschnitten geregelt (Teil 1 Unterabschnitt 2 und 3)
- In beiden Fällen ist eine eigenständige Verfahrensgebühr vorgesehen, was mit der Regelung des § 15 Abs. 2 RVG gesetzssystematisch schwer in Einklang zu bringen ist. Danach wird nämlich durch eine Gebühr die gesamte Tätigkeit in derselben Angelegenheit abgegolten.
Kann es dann in derselben Angelegenheit zwei Verfahrensgebühren geben?
- Die Anmerkung zur Terminsgebühr nach Nr. 4102 VV bestimmt, dass diese Gebühr „...im vorbereitenden Verfahren und in jedem Rechtszug für die Teilnahme an jeweils bis zu 3 Terminen einmal entsteht“.
Auch hier der Hinweis auf § 15 Abs. 2 RVG
- Nr. 4142 VV regelt in der Anmerkung Abs. 3 den Anfall der Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen, dahingehend, dass „...diese Gebühr entsteht für das Verfahren des ersten Rechtszuges einschließlich des vorbereitenden Verfahrens und für jeden weiteren Rechtszug“.
Warum erwähnt der Gesetzgeber besonders, dass die Gebühr einschließlich des vorbereitenden Verfahrens entsteht? Geht er etwa selbst von verschiedenen Angelegenheiten aus, so dass zu bestimmen ist, dass die Gebühr im vorbereitenden Verfahren ausnahmsweise nicht gesondert entsteht? Läge eine Angelegenheit vor, könnte wegen § 15 Abs. 2 RVG auf diese Hinweis verzichtet werden.
- Zudem weist *Schneider (a.a.O.)* *zutreffend* darauf hin, dass es auch nicht einleuchtend sei, wenn in sämtlichen zivilrechtlichen, verwaltungs- sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren, die außergerichtliche Tätigkeit als gesonderte Angelegenheit gelten solle, dagegen ausgerechnet im Strafverfahren die Regelung nicht gelten solle.



Hinweis:

Es sprechen beachtliche Argumente für die Annahme von verschiedenen Angelegenheiten im Bereich des Ermittlungs- und Strafverfahrens. Das ist nicht zu leugnen.



Chancen auf eine entsprechende Realisierung von doppelten Auslagenpauschalen sind mangels bestätigender Rechtsprechung jedoch schwerlich zu erwarten. Allerdings scheint es so, dass sich die Kommentarliteratur wohl in den Neuauflagen mit dieser Thematik eingehender auseinandersetzt, möglicherweise wird es auch zu einer Änderung kommen.



Beobachten Sie hier die Entwicklungen. Wie auch im Zivilrecht hat die Anerkennung mehrfacher Auslagenpauschalen längere Zeit in Anspruch genommen und bringt uns heute im Jahresdurchschnitt einige Mehreinnahmen

4. Lachen ist gesund

Ferienzeit hat bei uns in Baden-Württemberg gerade begonnen. Die Zeugnisse sind verteilt.

Vielleicht ein Witz, über den man auch nachdenken darf

Eine Mutter kommt ins Zimmer ihrer Tochter und findet dieses leer mit einem Brief auf dem Bett. Das Schlimmste ahnend, macht sie ihn auf und liest folgendes:

"Liebe Mami,

Es tut mir sehr leid, dir sagen zu müssen, dass ich mit meinem neuen Freund von zuhause weggegangen bin. Ich habe in ihm die wahre Liebe gefunden, du solltest ihn sehen, er ist ja sooooo süß mit seinen vielen Tattoos und den Piercings und vor allem seinem Megateil von Motorrad! Aber das ist noch nicht alles, Mami, ich bin endlich schwanger, und Abdul sagt, wir werden ein schönes Leben haben in seinem Wohnwagen mitten im Wald! Er will noch viele Kinder mit mir, und das ist auch mein Traum. Und da ich draufgekommen bin, dass Marihuana eigentlich gut tut, werden wir das Gras auch für unsere Freunde anbauen, wenn denen einmal das Koks oder Heroin ausgeht, damit sie nicht so sehr leiden müssen. In der Zwischenzeit hoffe ich, dass die Wissenschaft endlich ein Mittel gegen Aids findet, damit es Abdul bald besser geht, er verdient es wirklich! Du brauchst keine Angst zu haben, Mami, ich bin schon 13 und kann ganz gut auf mich selber aufpassen! Ich hoffe ich kann dich bald besuchen kommen, damit du deine Enkel kennen lernst!

Deine geliebte Tochter“

PS:

Alles Blödsinn, Mami, ich bin bei den Nachbarn! Wollt dir nur sagen, dass es schlimmere Dinge im Leben gibt als das Zeugnis, das aufm Nachtkästchen liegt! Hab dich lieb!"



5. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

6. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

recht@zorn-seminare.de

www.zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach [hier](#).